

## **N i e d e r s c h r i f t**

**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfe-  
ausschusses am 03.03.2016**

***öffentlich***

---

**Ort:** Stadthaus  
Festsaal  
Marktplatz 2  
06108 Halle (Saale)

**Zeit:** 17:06 Uhr bis 19:05

**Anwesenheit:** siehe Teilnahmeverzeichnis

## Anwesend waren:

Sylvia Plättner	Stellvertretende Ausschussvorsitzende stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Andreas Schachtschneider	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) Teilnahme ab 17 Uhr
Tobias Kühne	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) Stellvertreter für Herrn Schachtschneider Teilnahme bis 17 Uhr
Tobias Fischer	CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) Stellvertreter für Frau Raab
Fabian Borggrefe	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Stellvertreter für Dr. Wend
Gottfried Koehn	SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) Stellvertreter für Herrn Hopfgarten
Ute Haupt	Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)
Josephine Jahn	Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale)
Dr. Inés Brock	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Teilnahme bis 18:50 Uhr
Dr. Regina Schöps	Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM
Beate Gellert	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Kerstin Köferstein	stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe
Uwe Kramer	stimmberechtigtes Mitglied Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Jörg Rommelfanger	stimmberechtigtes Mitglied Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe
Tobias Heinicke	stimmberechtigtes Mitglied Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe Stellvertreter für Frau Schubert
Katharina Brederlow	beratendes Mitglied Beigeordnete für Bildung und Soziales
Dr. Christine Radig	beratendes Mitglied amtierende Fachbereichsleiterin FB Bildung
Dr. Toralf Fischer	beratendes Mitglied Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Mirko Petrick	beratendes Mitglied Kinder- und Jugendbeauftragter
Petra Schneutzer	beratendes Mitglied Beauftragte für Migration und Integration
Dr. Hendrik Kluge	beratendes Mitglied Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Thomas Hesse	beratendes Mitglied Stadtelternvertretung Halle (Saale)
Tatjana Privorozkaja	beratendes Mitglied Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale)
Frau Susanne Willers	beratendes Mitglied Katholische Kirchen
Christina Greiner	beratendes Mitglied Landesschulamts

### **Verwaltung**

Heike Schaarschmidt  
Maik Stehle

Referentin Geschäftsbereich Bildung und Soziales  
Protokollführer

### **Entschuldigt fehlten:**

Dr. med. Detlef Wend

Ausschussvorsitzender

Klaus Hopfgarten

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Heike Wießner

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Katja Raab

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

Richter Bruno Glomski

CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saal

Tilo Kurth

beratendes Mitglied

Ivonne Lischke

beratendes Mitglied

Gerda Mittag

beratendes Mitglied

Lars Nentwich

beratendes Mitglied

Christiane Sünemann

beratendes Mitglied

Helga Schubert

stimmberechtigtes Mitglied

Norbert Böhnke

Vertreterin der freien Träger

Susanne Wildner

beratendes Mitglied

beratendes Mitglied

**zu Einwohnerfragestunde**

---

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

**zu Kinder- und Jugendsprechstunde**

---

Es lagen keine Anfragen zur Kinder- und Jugendsprechstunde vor.

**zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

---

Die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde von **Frau Plättner** eröffnet und geleitet.

Sie stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie Beschlussfähigkeit fest.

**zu 2 Feststellung der Tagesordnung**

---

**zu 2.1 Dringlichkeiten**

---

**Frau Plättner** ergänzte, dass ein Dringlichkeitsantrag

Investitionsplanung im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Kinderkrippen aus Mitteln des Bundesprogrammes "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018"  
Vorlage: VI/2016/01730

auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

**Frau Brederlow** begründete die Dringlichkeit damit, dass die Richtlinie zum Programm U3 in der zweiten Februarhälfte veröffentlicht wurde. Parallel dazu erhielt die Verwaltung ein Schreiben des Ministeriums mit einer Vereinbarung, unterschrieben durch den Minister, zur Gegenzeichnung für Herrn Oberbürgermeister. In dieser Vereinbarung wurde auf den Passus verwiesen, dass der Jugendhilfeausschuss einen Beschluss zu Prioritäten treffen soll.

Der Beschluss sollte jetzt herbeigeführt werden, da laut der Richtlinie bis zum 31.03.2016 die Träger zu informieren sind, die entsprechende Mittel aus dem U3-Bereich erhalten sollen.

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor und **Frau Plättner** bat um Abstimmung zur Aufnahme des Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung.

**Abstimmungsergebnis zur Aufnahme auf die TO:**  
Vorlage VI/2016/01730

**mit mehr als 2/3 Mehrheit  
einstimmig zugestimmt**

Damit wird die Vorlage unter dem Tagesordnungspunkt **5.2** behandelt.

**Frau Plättner** informierte über nachfolgende Ergänzungen zur Tagesordnung:

8.3 Information zum Umsetzungsstand Bundesprojekt Sprachkitas: „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Durch **Frau Brederlow** wurde ergänzt, dass eine weitere Information vorliegt:

8.4 Information über Rechtsanspruch auf Kitaplatz

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor und **Frau Plättner** bat um Abstimmung der so geänderten Tagesordnung.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt**

Somit wurde folgende geänderte Tagesordnung festgestellt:

- . Einwohnerfragestunde
- . Kinder- und Jugendsprechstunde
- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 2.1 Dringlichkeiten
- 3. Genehmigung der Niederschrift vom 04.02.2016
- 4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5. Beschlussvorlagen
- 5.1 Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie  
Vorlage: VI/2015/01158
- 3. Lesung
- 5.1.1 Änderungsantrag der CDU/FDP – Fraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158  
Vorlage: VI/2015/01553
- 5.1.2 Änderungsantrag der Stadträtin Dr. Inés Brock (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur BV Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158)  
Vorlage: VI/2016/01686
- 5.1.3 Änderungsantrag von Frau Schubert, stimmberechtigte Vertreterin der freien Träger im Jugendhilfeausschuss, zur Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Vorlage: VI/2015/01158) zum TOP 7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen  
Vorlage: VI/2016/01683
- 5.1.4 Änderungsantrag von Herrn Uwe Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussvorlage: Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Vorlage: VI/2015/01158  
Vorlage: VI/2016/01692

- 5.2 Investitionsplanung im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Kinderkrippen aus Mitteln des Bundesprogrammes "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018"  
Vorlage: VI/2016/01730
- 6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1 Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz für Eltern mit Kind  
Vorlage: VI/2015/01519
- 7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
- 8. Mitteilungen
- 8.1 Mitteilung zum Clearingverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- 8.2 Themenspeicher
- 8.3 Information zum Umsetzungsstand Bundesprojekt Sprachkitas: „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“
- 8.4 Information über Rechtsanspruch auf Kitaplatz
- 8.5 Informationen zur Sachspendenliste sowie Liste von ehrenamtlich Tätigen
- 8.6 Information zu Willkommensmappen für Flüchtlinge
- 8.7 Information zur Spendensammlung für Flüchtlinge durch den evangelischen Kirchenkreis
- 8.8 Information zum Abschluss Rahmenvertrag KiFöG
- 9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
- 9.1 Mündliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Finanzierung im Rahmen von FSJ-lern
- 9.2 Mündliche Anfrage von Frau Dr. Schöps zum sozialpädagogischen Team Heide-Nord
- 9.3 Anfrage von Frau Haupt zur Freien Jugendarbeit
- 9.4 Anfrage Herr Schachtschneider zu HzE
- 10. Anregungen
- 10.1 Frau Haupt zu einer aktuellen Stunde "Schulsozialarbeit an Berufsschulen"
- 10.2 Frau Brederlow zu einer aktuellen Stunde "Fachkräftemangel an Kitas"

### **zu 3 Genehmigung der Niederschrift vom 04.02.2016**

---

Es gab keine Einwände gegen die öffentliche Niederschrift vom 04.02.2016.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt**

### **zu 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

---

Es lagen keine nicht öffentlich gefassten Beschlüsse vor.

### **zu 5 Beschlussvorlagen**

---

- zu 5.1 Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie  
Vorlage: VI/2015/01158  
3. Lesung**
-

zu 5.1.1 **Änderungsantrag der CDU/FDP–Stadtratsfraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158)**  
Vorlage: VI/2015/01553

---

zu 5.1.2 **Änderungsantrag der Stadträtin Dr. Inés Brock (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur BV Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158)**  
Vorlage: VI/2016/01686

---

zu 5.1.3 **Änderungsantrag von Frau Schubert, stimmberechtigte Vertreterin der freien Träger im Jugendhilfeausschuss, zur Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Vorlage: VI/2015/01158) zum TOP 7.1 Informations- und Publicitätsmaßnahmen**  
Vorlage: VI/2016/01683

---

zu 5.1.4 **Änderungsantrag von Herrn Uwe Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussvorlage: Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, (Vorlage: VI/2015/01158)**  
Vorlage: VI/2016/01692

---

**Frau Brederlow** machte zum Gesamtverfahren darauf aufmerksam, dass es sich um die 3. Lesung der Richtlinie handelt und beim letzten Mal darum gebeten wurde, die Änderungsanträge schriftlich einzureichen, was auch erfolgt ist.

Ergänzend zu den Stellungnahmen der Verwaltung wurde an die Fraktionen die Information gegeben, wie das Verfahren in den letzten Jahren ablief und wie hoch die Eigenmittel der Träger im Jahr 2015 waren.

Den Trägern liegen die Daten noch nicht vor. Diese werden aber demnächst im Internet eingestellt.

Sollte im Zusammenhang mit der Beschlussfassung eine nochmalige Verständigung und Beratung notwendig sein, bestünde die Möglichkeit, den endgültigen Beschluss in der nächsten Sitzung zu fassen.

**Frau Plättner** schlug vor, zuerst über den Änderungsantrag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion zu beraten. Die Verwaltung würde den Änderungsantrag übernehmen.

**Herr Kramer** machte darauf aufmerksam, dass laut der Aussage von Frau Brederlow die Fraktionen über Unterlagen verfügen, welche den freien Trägern nicht vorliegen. Aus diesem Grund könne nicht abschließend über die Richtlinie gesprochen werden. Er lehnte deshalb die jetzt gewählte Verfahrensweise ab.

Durch **Frau Brederlow** wurde darauf verwiesen, dass die fehlenden Unterlagen nur den Änderungsantrag von Herrn Kramer betreffen. Über die weiteren Änderungsanträge könnte heute diskutiert werden.

**Frau Brederlow** informierte weiter darüber, dass es bezüglich des Änderungsantrages von Herrn Kramer die Bitte aus einer Fraktion gab, eine Übersicht darzustellen, wie sich die Eigenanteile der Träger in den letzten Jahren darstellten. Diese Übersicht wurde erstellt und den Fraktionen bereits zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen werden zeitnah den freien Trägern zugearbeitet.

Sie machte noch einmal darauf aufmerksam, dass heute über die Änderungsanträge diskutiert werden sollte und die Möglichkeit besteht, den Beschluss in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu fassen.

**Frau Dr. Brock** machte den Vorschlag, den Änderungsantrag von Herrn Kramer heute nicht zu diskutieren und nur die anderen Änderungsanträge zu besprechen und vielleicht schon darüber abzustimmen.

**Frau Haupt** bestätigte die Einforderung der Daten zu den Eigenanteilen in den letzten Jahren durch ihre Fraktion.

Bezüglich der Abstimmung bat sie darum, diese für alle Anträge auf die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu verschieben.

Zum Änderungsantrag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion machte **Frau Brederlow** deutlich, dass dieser zwar von der Verwaltung übernommen wird, aber trotzdem darüber abgestimmt werden sollte.

Weitere Wortmeldungen zum Änderungsantrag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion lagen nicht vor.

**Frau Dr. Brock** führte zu ihrem Änderungsantrag aus, dass es darin um die Leistungsbeschreibung 1 geht und von der Verwaltung eine schwer verständliche Stellungnahme mit der Begründung zur Erledigung des Antrages abgegeben wurde, welcher sie nicht zustimmen kann.

**Frau Quilitzsch** begründete die Antwort der Verwaltung damit, dass der Jugendhilfeausschuss die Jugendhilfeplanung beschließt. Bestandteil darin sind die Leistungsbeschreibungen, die dann Inhalt der Richtlinie sind.

Wenn sich durch die Jugendhilfeplanung Leistungsbeschreibungen ändern, wird die Richtlinie automatisch fortgeschrieben bzw. angepasst. Mit der Richtlinie eine andere Leistungsbeschreibung aufzunehmen funktioniert nicht.

Durch **Frau Brederlow** wurde zusammengefasst, dass die Leistungsbeschreibungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind und diese wiederum die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie bildet. Es sei deshalb auch nicht geplant, bei jeder Änderung der Jugendhilfeplanung automatisch die Richtlinie auf den Prüfstand zu stellen. Diese habe einen längeren Zeitwert als die Jugendhilfeplanung, was auch die Begründung der Verwaltung für die Erledigung des Antrages war.

Auf die Nachfrage von **Frau Dr. Schöps**, welcher Schaden entstehen würde, wenn man beschließt, die Richtlinie entsprechend noch einmal zu ändern, teilte **Frau Brederlow** mit, dass es noch die Alternative gäbe, im Punkt 2 die Aufzählung herauszunehmen, da dort auf die Jugendhilfeplanung als Grundlage verwiesen wird.

Die freien Träger könnten sich auch an der beschlossenen Jugendhilfeplanung orientieren.



**Herr Kramer** machte darauf aufmerksam, dass es grundsätzlich transparenter wäre, wenn in der Richtlinie die betreffende Leistung aufgeführt wird. In dem speziellen Fall könnten die Leistungen jedoch herausgenommen werden, weil in der Jugendhilfeplanung festgeschrieben ist, die Leistungen 1 solange zu erhalten, solange sie nicht anderweitig finanziert sind.

Bei einer Herausnahme der Aufzählung in der Richtlinie mit dem Verweis auf die aktuelle Jugendhilfeplanung, würde es auch einen Bezug darauf geben.

Aufgrund der Ausführungen von Herrn Kramer stimmte **Frau Dr. Brock** der Erledigung ihres Änderungsantrages zu.

**Frau Brederlow** sagte die Vorlage der Richtlinie mit der von Herrn Kramer vorgeschlagenen Änderung in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Weitere Wortmeldungen zum Änderungsantrag von Frau Dr. Brock lagen nicht vor.

**Frau Plättner** informierte darüber, dass die Verwaltung laut Stellungnahme dem Änderungsantrag von Frau Schubert folgt.

Es lagen keine Wortmeldungen zum Änderungsantrag von Frau Schubert vor.

Zu seinem Änderungsantrag führte **Herr Kramer** aus, dass er aus Sicht der Träger den Eigenanteil von zehn Prozent auf fünf Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für angemessen halte, da es laut Aussage der Träger schwierig sei, eine 10prozentige Eigenleistung zu erbringen.

**Frau Dr. Brock** verwies darauf, dass von den vorgestellten 92 Projekten 32 schon die zehn Prozent an Eigenanteil zahlten und sie fragte nach, wie in der Vergangenheit darüber entschieden wurde. Ihrer Ansicht nach findet hier eine Ungleichbehandlung statt.

**Frau Quilitzsch** antwortete, dass in der Vergangenheit die Anträge durch die Verwaltung inhaltlich und im Rahmen des Finanzvolumens geprüft worden sind.

Bezüglich der Eigenmittel wies sie darauf hin, dass im Umkehrschluss zehn Prozent Eigenmittelanteil bedeutet, dass bei gleichbleibendem Budget mehr Projekte gefördert werden können.

Auf die Anfrage von **Frau Dr. Brock** teilte **Frau Sadowicz** mit, dass bei der Antragsprüfung die Eigenmittel, Eigenanteile und Drittmittel geprüft und dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

In diesem Jahr wurde die Ungleichbehandlung abgestellt, da bei jedem Träger zehn Prozent von den vorgeschlagenen Projekten abgezogen werden.

**Frau Haupt** machte darauf aufmerksam, dass in der Stellungnahme der Verwaltung zum vorliegenden Antrag von Herrn Kramer sinngemäß dargestellt wurde, dass man bei der jetzigen Regelung bleiben will, da sie die „Kann-Möglichkeit“ für die Höhe der Eigenmittel bietet. Ihrer Ansicht nach lag der Schwerpunkt der Prüfung des Jugendhilfeausschusses auf der Einhaltung der zehn Prozent.

Des Weiteren wies sie darauf hin, dass bei Zustimmung der Einbringung von fünf Prozent Eigenmittel sich das im Haushalt der Stadt einzustellende Finanzvolumen ändern muss, um genügend Gelder zur Verfügung zu haben.

Bezogen auf die zehn Prozent Eigenanteil stellte **Frau Brederlow** fest, dass in der jetzt vorliegenden Fassung der Richtlinie eingearbeitet wurde, dass in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden kann. Eine Diskussion zur Pflicht der zehn Prozent wurde vor ca. zehn Jahren zuletzt im Jugendhilfeausschuss geführt. In den Jahren danach wurde bei Erarbeitung der Beschlussvorlagen die Höhe des tatsächlichen Eigenanteils mit vorgelegt.

Im letzten Jahr wurde davon abgewichen, da man aufgrund der Höhe des Haushaltsvolumens dies ausschöpfen und nicht darüber hinausgehen wollte.

Eine Abweichung von zehn Prozent war nur in begründeten Fällen möglich. Im Vorfeld musste durch die Träger in der Antragstellung eine Nachweisführung erfolgen, auf deren Grundlage die Beschlussvorlage erarbeitet wurde.

Für die nächsten Jahre wird von einem unveränderten Budget ausgegangen, das heißt, dass bei einem Eigenanteil unter zehn Prozent weniger Projekte gefördert werden können.

**Frau Gellert** machte darauf aufmerksam, dass es sich beim Eigenanteil nicht nur um Geldmittel handelt. Der Eigenanteil setzt sich laut Gesetz aus Eigenleistungen, die der Träger ehrenamtlich bringt, und Eigenmitteln zusammen. Es wird deshalb auch kein Geld eingespart.

Sie schlug vor, darüber nachzudenken, wie die 33 Euro pro Kind/Jugendliche erhöht werden kann, um im präventiven Bereich als Stadt nicht das Schlusslicht zu sein.

**Frau Dr. Brock** merkte an, dass durchschnittliche Eigenanteile von sechs Prozent geleistet worden sind. Insofern sei der Antrag von fünf Prozent in Ordnung und könne in der Richtlinie festgeschrieben werden.

Durch **Herrn Kramer** wurde deutlich gemacht, dass im Rahmen des Haushaltsbeschlusses die Ergebnisplanung mit 120.000 Euro festgestellt wurde. Er geht jetzt davon aus, dass bei einer Festlegung des Eigenanteils auf zehn Prozent die Träger versuchen werden, in der Antragstellung alles abzubilden, was in das Projekt passt, um das Risiko der Nichtförderung so klein wie möglich zu halten.

**Frau Brederlow** korrigierte die Ausführungen von Frau Dr. Brock und teilte mit, dass diese das Fachprogramm vorliegend habe, welches null Prozent Eigenanteil vorgesehen habe. Bei einer Aufsummierung käme man möglicherweise auf durchschnittlich sechs Prozent. Das Fachprogramm gibt es aber nicht mehr und es liegt ein neues Gesetz vor, in welchem festgeschrieben ist, alle Projekte und Einrichtungen gleich zu behandeln.

Bezugnehmend auf die Aussagen von Herrn Kramer äußerte sie sich dahingehend, dass sie davon ausgeht, dass auch heute schon ein Großteil der Träger alle Mittel einrechnet. Bei einer Reduzierung der Eigenmittel von zehn auf fünf Prozent bleibt deshalb weniger an verteilbaren Mitteln übrig.

Durch **Frau Plättner** wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Beschlussfassung mit zehn Prozent die gleiche Regelung vorliegt, wie bisher. Vor dem Hintergrund der Aufforderung des Landesrechnungshofes, die Richtlinie wirklich zu 100 Prozent umzusetzen und damit von den Trägern zehn Prozent Eigenanteil zu verlangen, hätten die Träger in diesem Jahr zugestimmt.

Sie gab weiterhin zu bedenken, dass ein Ermessensspielraum immer mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden ist, weil dann in jedem Einzelfall, bei jedem Träger geprüft werden muss, wie seine Wirtschaftlichkeit aussieht.

**Frau Dr. Brock** bat darum, in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses und nach

Vorliegen der Daten zu den Eigenanteilen bei den freien Trägern die Beschlussfassung zu den Anträgen vorzunehmen.

Durch **Herrn Schachtschneider** wurde die Bitte zum Ausdruck gebracht, sich noch einmal vor der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zusammzusetzen, um über das Thema zu diskutieren.

**Frau Gellert** sprach sich für eine Erhaltung der Vielzahl von Trägern aus, welche mit der Zehn-Prozent-Regelung nicht erhalten bleiben werde.

Des Weiteren machte sie darauf aufmerksam, dass die Stadt Halle in diesem Jahr Anspruch auf eine höhere Pauschale von Seiten des Landes hat, weil es mehr Kinder und Jugendliche gibt. Sie appellierte deshalb an den Stadtrat, darauf zu schauen, wo Mittel für die präventiven Bereiche akquiriert werden können.

**Frau Brederlow** stimmte dem Vorschlag von Herrn Schachtschneider bezüglich einer Zusammenkunft vor der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu. Sie bat aber um eine kleinere Teilnehmerrunde.

In Bezug auf die Änderungsanträge von Frau Dr. Brock und Frau Schubert teilte **Frau Brederlow** mit, dass diese auch von der Verwaltung übernommen werden. In der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses könnte dann schon die geänderte Fassung der Richtlinie vorgelegt werden.

**Frau Quilitzsch** gab abschließend den Hinweis, dass die Stadt Halle im Jahr 2016 finanzielle Mittel in Höhe von 19.000 Euro mehr aus den Landeszuweisungen erhalten hat, jedoch im Jahr 2017 werden 235.000 Euro für die Schulsozialarbeit nicht mehr zu Verfügung stehen. Damit wird das zu verteilende Budget im Jahr 2017 um 269.000 Euro sinken.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

**zu 5.1.4 Änderungsantrag von Herrn Uwe Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussvorlage: Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Vorlage: VI/2015/01158  
Vorlage: VI/2016/01692**

---

**Abstimmungsergebnis: vertagt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen im Punkt 6.3 Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung:

6.3.1 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei ~~40~~ **5 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.

**zu 5.1.3 Änderungsantrag von Frau Schubert, stimmberechtigte Vertreterin der freien Träger im Jugendhilfeausschuss, zur Neufassung der Richtlinie der**

**Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Vorlage: VI/2015/01158) zum TOP 7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen  
Vorlage: VI/2016/01683**

---

**Abstimmungsergebnis:** vertagt

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Beschlussvorlage im Punkt 7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen wie folgt:

Der Zuwendungsempfänger hat über die Förderung der Stadt Halle (Saale) auf geeignete Art und Weise öffentlich hinzuweisen. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. von Zuwendungsempfängern ist in geeigneter Form auf die Förderung der Stadt Halle (Saale) hinzuweisen. ~~Vor den entsprechenden Veröffentlichungen ist ein Abdruck dem Zuwendungsgeber zur Prüfung zuzusenden.~~ Entsprechende Veröffentlichungen sind dem Zuwendungsgeber in geeigneter Form nachzuweisen.

**zu 5.1.2 Änderungsantrag der Stadträtin Dr. Inés Brock (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur BV Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158)  
Vorlage: VI/2016/01686**

---

**Abstimmungsergebnis:** erledigt

**Beschlussvorschlag:**

Die in Nr. 2.1. der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie aufgeführten Leistungsbeschreibungen werden durch die Leistungsbeschreibung "I A Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)" ergänzt.

**zu 5.1.1 Änderungsantrag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion zur Vorlage – Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158  
Vorlage: VI/2015/01553**

---

**Abstimmungsergebnis:** vertagt

**Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:  
2. Gegenstand der Förderung**

## ~~2.1. Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen~~

### Änderung in:

2.1. Dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraum-übergreifende Maßnahmen

### Begründung:

Die in den Leistungsbeschreibungen formulierten Maßnahmen haben dauerhaften Charakter. Damit kommen gemäß § 74 (1) SGB VIII in der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für die Umsetzung in Frage. Hier sehen wir die Notwendigkeit der Abgrenzung zu den unter Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen mit nicht dauerhaftem Charakter. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (siehe Antrag zu Nr. 3.2.1 und Antrag zu 3.2.2) Rechnung getragen.

---

## 2.1.

~~LB XI – Fundraisingberatung (Leistungsbeschreibung streichen)~~

### Begründung:

Fundraisingberatung als dauerhafte Maßnahme bzw. Leistungsbeschreibung lässt sich nicht aus dem SGB VIII ableiten. Die in §74 (6) SGB VIII genannte Möglichkeit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter einzuräumen, wird unserer Ansicht nach bereits (siehe Anhang 1: Sachausgabenkatalog, Seite 9) berücksichtigt. Bei gegebenem Bedarf können darüber auch Veranstaltungen zum Thema Fundraising finanziert werden. Dies ist auch als nicht dauerhafte Maßnahme im Bereich der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe möglich (siehe Antrag zu Nr. 2.2.1).

---

## ~~2.2. Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe~~

### Änderung in:

~~„2.2 Nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.~~

### Begründung:

Die Formulierung „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ ist irreführend und trifft nicht den Inhalt der Unterpunkte. Unserer Auffassung nach handelt es sich im Gegensatz zu den unter Nr. 2.1 aufgeführten Leistungsbeschreibungen um nicht dauerhafte Maßnahmen, womit die Durchführung nicht zwangsläufig an den in § 74 (1) SGB VIII formulierten Anspruch an einen anerkannten Träger geknüpft ist. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (Siehe Antrag zu Nr. 3.2.2 und Antrag zu Nr. 3.2.1) Rechnung getragen.

---

### ~~2.2.1. Ehrenamtliche Arbeit~~

#### Änderung in:

2.2.1. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe

#### Ergänzung des weiteren Textes durch die Formulierung:

„Durch Veranstaltungen können in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden.“

#### Begründung:

In § 73 SGB VIII wird formuliert, dass in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Mit der Möglichkeit bedarfsorientierter und zeitlich begrenzter Maßnahmen sehen wir diesen Auftrag als sinnvoll berücksichtigt an.

---

## 2.2.2. Innovative Maßnahmen

Mit der Förderung sollen Maßnahmen gefördert werden, welche eine Initiativfunktion in der Stadt(Halle) haben und sich an den beschlossenen Prioritäten der Jugendhilfeplanung orientieren. ~~In der Konzeption muss eine Verknüpfung von inhaltlichen (Leistungsfähigkeit) mit materiellen(Wirtschaftlichkeit) Aspekten erkennbar sein.~~

Begründung:

Bei der Aussage handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit (Siehe Nr. 4.2 Wirtschaftliche Zuwendungsvoraussetzungen), die gemäß § 74 SGB VIII für alle Maßnahmen im Bereich der freien Jugendhilfe vom Zuwendungsgeber beachtet werden muss, damit entsprechende Maßnahmen überhaupt als förderfähig angesehen werden können. Eine Ausführung dieses Anspruchs an dieser Stelle ist für uns daher nicht notwendig.

Es existiert ein Widerspruch zwischen der Überschrift „Innovative Maßnahmen und der im Text stehenden Initiativfunktion.

---

### 2.2.3. Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)

Gefördert werden Veranstaltungen die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. ~~Den Veranstaltungen muss der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen. An der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sollen mindestens drei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein.~~ Die Veranstaltung muss vorrangig für Zielgruppen des SGB VIII vorgesehen sein.

Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzung in Anhang 2 geändert.

Begründung:

Veranstaltungen können unabhängig von der Anzahl der beteiligten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Vernetzungsgedanken eine große Öffentlichkeit erreichen und damit die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen vertreten.

---

### 2.2.6 Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)

Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Freizeiten für junge Menschen finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt, (.) ~~dabei hat die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen besondere Priorität.~~

Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzungen in Anhang 2 geändert.

Begründung:

Es besteht keine Grundlage diese Maßnahme in der oben genannten Form zu priorisieren, wenn es bei der Maßnahme um einen Ausgleich zu den täglichen Anforderungen des Alltags geht.

---

### 2.2.7. Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)

Die Außerschulische Bildung von jungen Menschen umfasst die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, ~~naturkundliche und technische Bildung. (...)~~

Änderung in:

„, technische und Umweltbildung.“

---

## **3. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger**

### 3.2. Zuwendungsempfänger

#### 3.2.1.

~~3.2.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sowie für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.8 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.~~

#### Änderung in:

„3.2.1 Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.“

#### Begründung:

Durch die Änderung wird eine klare Benennung der berechtigten Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen gemäß §§ 74 und 75 SGB VIII gewährleistet. Es wird außerdem unserer Präzisierung von Nr. 2.2 (siehe unser Antrag zu Nr. 2.2) berücksichtigt.

---

#### 3.2.2.

~~3.2.2 Zuwendungsempfänger für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.6 und 2.2.8 sind Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.~~

#### Änderung in:

3.2.2 Zuwendungsempfänger für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1 bis einschließlich 2.2.7) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.“

#### Begründung:

Mit dieser Umformulierung wird § 74 SGB VIII Rechnung getragen, dass eine dauerhaft angelegte Förderung von Maßnahmen in der Regel nur nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden kann. Für die Förderung nicht dauerhaft angelegter Maßnahmen der Jugendhilfe gilt diese Einschränkung nicht. Damit werden die möglichen Zuwendungsempfänger und Bereiche bzw. Formen in denen sie tätig werden können konkretisiert.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Zuwendungsempfänger im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden und dass die Maßnahme ~~ganz oder überwiegend~~ den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt (Halle) zugutekommt.

---

### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

#### 5.3. Finanzierungsart

##### 5.3.1

~~5.3.1 Finanzierungsart für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifenden Maßnahmen (nach Nr. 2.1), ehrenamtliche Arbeit (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.~~

#### Änderung in:

„5.3.1 Finanzierungsart für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1), nicht dauerhafte Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilsfinanzierung auf Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

#### Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus den vorangegangenen Anträgen zu Nr. 2.1, Nr. 2.2 und 2.2.1. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

---

5.3.2.

~~5.3.2 Finanzierungsart für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 ist die Festbetragsfinanzierung.~~

Änderung in:

„5.3.2 Finanzierungsart für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8) ist die Festbetragsfinanzierung.“

Begründung:

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

---

5.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben müssen mit der Durchführung der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehen. Zuwendungsfähige Ausgaben für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sind:

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

5.4.3. a)

Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, als Obergrenze wird der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen (TVöD VKA) zugrunde gelegt, es gilt das Besserstellungsverbot gemäß der ANBest-P, Nr.13

Ergänzt durch:

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S13 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

5.4.3 b)

Den einzelnen Leistungsbeschreibungen und den einzelnen zu fördernden Projekten ist eine Eingruppierung der benötigten und der beantragten Personalkosten der Fachkräfte auszuweisen.

Begründung:

Dies stellt ein Zugewinn an Informationen dar. Im Zusammenspiel der einzelnen Informationen können zu hohe oder zu niedrige Personalkosten für die einzelnen Berufsgruppen ersichtlich werden. Die Transparenz in den einzelnen Vorlagen wird verbessert.

---

5.4.4.

~~5.4.4 Der Umfang der Förderung für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.~~

5.4.4 Der Umfang der Förderung für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

## **6. Verfahren**



## 6.1. Antragstellung

6.1.2 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ reichen den Antrag auf Zuwendungen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, für bis zu drei Folgejahre ein.

### Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

### Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

## 6.1.3.

6.1.3 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)~~ reichen den Antrag auf Zuwendungen

### Änderung in:

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

### Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

## 6.2.2.

6.2.2 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ besteht aus:

### Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

### Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1

---

## 6.2.2

a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, unterteilt nach dem Raster der Leistungsbeschreibungen, entsprechend der für den Förderzeitraum gültigen Antragsformulare

### Ergänzt durch:

Die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse) der Maßnahme

### Begründung:

Sozialräume in Halle (Saale) sind flächenmäßig groß, wodurch u.a. eine soziale Heterogenität gegeben ist. Mit der Angabe des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte einer Maßnahme möchten wir eine vertiefende Information über die räumliche Deckungsgenauigkeit von Bedarf und Angebot gewinnen. Gerade für Kinder und Jugendliche sind Angebote in ihrem Sozialraum u.U. nicht wahrnehmbar, weil die Entfernung zu groß ist.

---

6.2.2.d) Stellenbeschreibung, Formblatt Personalausgabenübersicht, Qualifikationsnachweise (in Kopie),

### Ergänzt durch:

Die Aufzählung wird ergänzt um die Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme.

Umsetzung wie folgt:

Aus der Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung muss klar hervorgehen wie sich der Gesamtumfang an Vollzeitstellen auf einzelne Mitarbeiter verteilen soll. Es muss außerdem die jeweilige Qualifikation des Mitarbeiters nachvollziehbar sein (Bsp: Für eine Maßnahme werden insgesamt 1,5 Vollzeitstellen beantragt. Es muss also in der Beschreibung angegeben werden, ob es sich um 2 Mitarbeiter zu je 0,75 Vollzeitstellen, 3 Mitarbeiter zu je 0,5 Vollzeitstellen oder 2 Mitarbeiter zu 1,0 und 0,5 Vollzeitstellen handelt.).

Begründung:

Wir erhoffen uns durch diese Information den Diskussionen in der Vergangenheit über angemessene Personalbedarfe Rechnung zu tragen.

---

6.2.3 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)~~ besteht aus:

Änderung in:

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

6.3.3 Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Für eine Eigenleistungsstunde werden höchstens ~~7,50 Euro~~ anerkannt.

Änderung in:

8,50 Euro

Begründung:

Eine Anpassung des Wertes einer Eigenleistungsstunde an den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ist für sinnvoll zu erachten.

---

6.5.1 Mehrjährige Förderungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ von bis zu drei Jahren sollen Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) erhalten.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

Ergänzung zum Punkt 6.5.1

„Die Maßnahmen werden innerhalb ihrer Laufzeit vom Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber bzgl. des Erreichens der vorgegebenen Erfolgskriterien evaluiert.“

Begründung:

Auch an für einen mehrjährigen Zeitraum geförderte Maßnahmen stellen wir den Anspruch des Nachweises ihrer Wirksamkeit anhand von vorgegebenen Erfolgskriterien, um für die Entscheidung einer darüber hinaus gehenden Fortsetzung der Maßnahme eine valide Grundlage zu haben.

---

6.5.3 Erstmalige ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sollen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) bis zu einem Jahr gefördert werden. Nach

einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an bestehende Förderzeiträume (Nr. 6.5.1) entschieden.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

6.5.4.

~~6.5.4 Regelungen zum Förderzeitraum von sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe werden im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.~~

Änderung in:

„6.5.4 Regelungen zu Förderzeitraum für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) werden im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Der Katalog im Anhang sollte entsprechend umbenannt werden.

---

6.6.2.

6.6.2 Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe ~~und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt~~. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses über alle Förderungen muss berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

---

6.6.3.

~~6.6.3 Bis zur Antragssumme von einschließlich 5.000,00 Euro entscheidet in der Regel die Verwaltung.~~

Streichung des gesamten Punktes und Anpassung der fortlaufenden Nummerierung der Nummern unter Nr. 6.6.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses muss über alle Förderungen berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

---

6.6.4 Die Verwaltung soll die Beschlussvorlage, zur Förderung der freien Jugendhilfe, ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen,~~ dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre zur Beschlussfassung vorlegen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

6.8.1.a) a.

Im Sachbericht für Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sowie für Innovative Maßnahmen (nach 2.2.2) hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszweck (anhand der vorgegebenen Erfolgskriterien) erreicht hat und welche Methoden/Verfahren insbesondere zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Abweichungen aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der Sachbericht ist auf dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

---

6.8.1. a) b

Im Sachbericht für Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszweck erreicht hat. Der Sachbericht ist formlos zu erstellen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

Änderung in:

Änderung der Formulierung „sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ in „nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

---

Seite 12 und 13 – Anhang 2 die Punkte zu Freizeiten für junge Familien, Außerschulische Bildung von jungen Menschen und Maßnahmen zur Familienbildung

Die Zuwendungsvoraussetzung, wonach die Teilnehmer sozial benachteiligte junge Menschen sind und die entsprechenden Bezugnahmen auf SGB II, AsylbLG, SGB XII usw., werden gestrichen. Nach § 1 (1) SGB VIII hat ausnahmslos jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 (3) SGB VIII) ist zwar eine hervorgehobene Aufgabe bei der Verwirklichung des Rechts nach § 1 (1) SGB VIII, steht jedoch nicht solitär, so dass uns eine grundsätzliche Einschränkung nicht notwendig erscheint

**zu 5.1 Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**  
**Vorlage: VI/2015/01158**  
**3. Lesung**

---

**Abstimmungsergebnis: vertagt**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie

der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Nr. 2.1 der Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie an die jeweils gültige Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie anzupassen und die darin definierten Leistungsbeschreibungen in eigener Verantwortung fortzuschreiben.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung in den Entwürfen der Haushaltspläne 2017 ff jeweils einen formalen Haushaltsvermerk anzubringen, der die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das jeweilige Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO LSA Doppik ermöglicht.
4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss VI/2015/00864 zur mehrjährigen Förderung im Bereich der Jugendhilfe als erledigt zu erklären.

**zu 5.2 Investitionsplanung im Rahmen der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Kinderkrippen aus Mitteln des Bundesprogrammes "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" Vorlage: VI/2016/01730**

---

**Frau Brederlow** teilte mit, dass es sich bei dem vorliegenden Förderprogramm momentan um das einzige Programm handelt, aus dem heraus auch Neubau finanziert werden kann. Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung die Verwaltung aufgefordert, zusätzliche Einrichtungen zu schaffen. Aus diesem Grund wurde eine Einrichtung aufgenommen, in welcher im entsprechenden Zeitrahmen, bis 31.12.2016, die Umsetzung möglich ist. Dabei handelt es sich um die Einrichtung des Eigenbetriebes für Kindertageseinrichtungen, die auch Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist.

**Frau Schöps** informierte darüber, dass mit dem vorliegenden Programm auch Maßnahmen abgedeckt werden können, wo es um den Erhalt und die Sicherung von Plätzen geht und sich die Verwaltung an der Prioritätenliste orientiert habe.

Bis 31.12.2017 müssen die Mittel ausgegeben und abgerechnet sein.

Neben den Neubau in der Schimmelstraße wurden weitere Vorschläge gemacht und mit den Trägern informative Gespräche geführt.

Durch **Frau Brederlow** wurde ergänzt, dass im Anschreiben zur Richtlinie darauf hingewiesen wurde, dass Mittel, die bis Ende April nicht gebunden sind, auf die noch bedürftigen Gebietskörperschaften umverteilt werden. Insofern hofft sie darauf, noch weitere zusätzliche Mittel zu bekommen.

Auf Anfrage von **Frau Dr. Brock** teilte **Frau Schöps** mit, dass die in der Liste dargestellten Einrichtungen auch auf der Prioritätenliste für das U3-Programm aufgeführt sind. Es sei auch jederzeit möglich, die Liste zu erweitern bzw. bei zusätzlichen Mitteln weitere Einrichtungen vorzuschlagen.

**Herr Schachtschneider** fragte nach, ob es schon Kostenschätzungen für die Einrichtungen gibt, die brandschutztechnisch ertüchtigt und saniert werden sollen.

Dazu teilte **Frau Schöps** mit, dass noch geklärt werden muss, welche Maßnahmen über das Krippenausbauprogramm möglich sind. Mit den Trägern habe man sich darüber geeinigt, eine summentechnische Untersetzung vorzunehmen.

**Herr Schachtschneider** bezog sich in seiner Anfrage auf die Einrichtung „Kinderträume“, wo die Fördersumme mit den Gesamtkosten gleichzusetzen ist und fragte an, weshalb in diesem Fall kein Eigenanteil vorgesehen ist.

**Frau Schöps** antwortete dahingehend, dass es dabei nur um den Ausbau des Krippenteiles geht, welcher ausgebaut werden soll.

Abschließend gab **Frau Brederlow** den Hinweis, dass es bei der heutigen Beschlussfassung nur um den Beschlusstext geht und die Prioritätenliste von 2014 bestätigt wird, damit das Ministerium einen aktuellen Beschluss vorliegend hat. Ergänzend neu hinzugekommen ist nur die Schimmelstraße.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor und **Frau Plättner** bat um Abstimmung der Vorlage.

**Abstimmungsergebnis:                  einstimmig zugestimmt**

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, mit den im Rahmen der o.g. Richtlinie zur Verfügung gestellten Bundesmittel Investitionen der in Anlage I aufgeführten Einrichtungen zu fördern.

**zu 6          Anträge von Fraktionen und Stadträten**

---

**zu 6.1          Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur  
Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz für  
Eltern mit Kind  
Vorlage: VI/2015/01519**

---

**Frau Dr. Schöps** teilte mit, dass sie sich für diesen Tagesordnungspunkt von ihrem gewählten Stellvertreter Herrn André Scherer vertreten lässt, da der Antrag auf seine Initiative zurückgeht.

Des Weiteren teilte sie mit, dass ihre Fraktion den ersten Beschlusspunkt wegen Erledigung streichen möchte. Ebenso könnte der Punkt 2. aufgrund der aktuellen Information im Tagesordnungspunkt 8.4 erledigt sein.

**Herr Scherer** teilte zum ersten Beschlusspunkt mit, dass ihm von der Verwaltung dazu eine Übersicht zur Verfügung gestellt worden ist. Darauf ging er kurz ein. Der Beschlusspunkt 1 wird wegen Erledigung gestrichen. Zum Beschlusspunkt 2 hat die Verwaltung Unterlagen vorgelegt, die dem Anliegen entsprechen. Die Eltern sollen eine Information erhalten, wie sie zu einem Kita-Platz bekommen können. Hintergrund dessen war, dass viele Eltern damit überfordert waren und keine Kenntnis hatten, wie sie zu ihrem Rechtsanspruch gelangen können. Mit der Vorlage der Unterlagen der Verwaltung kann auch der Beschlusspunkt 2 für erledigt erklärt werden. Er regte an, dass diese Informationen auch in den Fremdsprachen übersetzt werden, die häufig vorkommen bzw. diese Information vereinfacht dargestellt wird.

**Frau Brederlow** legte dar, dass eine Übersetzung in Fremdsprachen bereits veranlasst wurde und eine Veröffentlichung dieser Information im Internet erfolgen wird. Bezüglich der Anregung zur vereinfachten Darstellung muss man sich Gedanken machen.

Sie informierte, dass Herr Böhnke als Leiter des DLZ Familie auf die Kita-Träger noch zugehen wird, um die zweite Phase des Kita-Portals in Angriff zu nehmen. Eventuell kann das Prozedere um einen Kita-Platz noch vereinfacht werden, auch wenn es nicht immer die Wunscheinrichtung sein kann.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

**Abstimmungsergebnis: zurückgezogen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Ist-Stand und den künftigen Bedarf an Kita-Plätzen in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertagesstätten 2016 und fortsetzend für die einzelnen Sozialräume aufzuzeigen.
2. Die Verwaltung stellt sicher, dass ab sofort alle Eltern, die einen Kitaplatz suchen und von einem Freien Träger oder dem Eigenbetrieb Kita abschlägig beschieden werden, ein standardisiertes Papier in die Hand bekommen, auf dem über den Rechtsanspruch aufgeklärt wird und auf das DLZ Familie als Ansprechpartner für die weitere Suche mit Öffnungszeiten, Anschrift und Telefonnummer hingewiesen wird.

## **zu 7 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten**

---

Es lagen keine schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Stadträten vor.

## **zu 8 Mitteilungen**

---

### **zu 8.1 Mitteilung zum Clearingverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge**

---

**Herr Menzel** informierte zum Stand Clearingverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die Darstellung des Verlaufsschemas wurde in Session hinterlegt.

**Herr Menzel** teilte mit, dass dieses Thema bei dem sozialpädagogischen Team Mitte-Nord-Ost angegliedert ist. Die Abkürzung für die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge seit dem 01.11.2015 lautet jetzt „UmA“.

Er erläuterte den Verlauf ab dem Eintreffen der minderjährigen Flüchtlinge in der Stadt Halle (Saale) analog des präsentierten Schemas. Der Clearingprozess läuft solange, bis der Vormund durch das Familiengericht bestellt ist und die entsprechende Anschlussilfe klar ist. Sobald der gesetzliche Vertreter für den jungen Menschen feststeht, endet die Inobhutnahme.

Wenn der junge Mensch hier keine familiäre Anbindung hat, gibt es nur die Möglichkeit der stationären Hilfe für ihn. Das kann auch eine Unterbringung im Rahmen einer Pflegefamilie sein.

**Frau Plättner** fragte, an welchem Punkt die Clearingstellen einsteigen, die zum 01.04.2016 in der Stadt Halle (Saale) ihre Tätigkeit aufnehmen.

**Herr Menzel** antwortete, dass dies mit der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt, wenn der junge Mensch in eine stationäre Einrichtung kommt. Die Clearingstelle ist eine stationäre Einrichtung, die mit dem § 42 a SGB VIII in Kraft tritt bzw. das leistet. Die Pflicht für die Meldung innerhalb der 7 Tage obliegt dem Jugendamt. Der Clearingprozess ist mit dieser Meldung auch nicht abgeschlossen.

**Frau Plättner** sprach an, dass in den Einrichtungen bereits minderjährige Flüchtlinge untergebracht worden sind, die noch keinen Vormund hatten. Dies war der Situation geschuldet, dass diese untergebracht werden mussten. Dies wird mit der Clearingstelle strukturierter laufen. In dem Prozess wird es immer wieder Umbrüche geben.

**Herr Menzel** führte aus, dass mit dem Bekanntwerden, dass der junge Mensch unbegleitet und minderjährig ist, die Verpflichtung besteht, ihn zu sichern. Das heißt, es muss sofort eine Alternative geboten werden. Deswegen gab es im November und Dezember 2015 Anfragen bei den freien Trägern zur Aufnahme von jungen Menschen im Rahmen des § 42a SGB VIII, auch wenn diese keine explizite Clearingstelle waren. Dem Schutzauftrag für diese jungen Menschen musste man gerecht werden.

**Herr Schachtschneider** fragte, wie ausgeschlossen werden kann, dass Jugendliche das Alter verfälscht darstellen und dann unter entsprechende Maßnahmen fallen. Welche Erfahrungen gibt es dazu?

**Herr Menzel** antwortete, dass es kein Mittel gibt, um dies zu 100 % ausschließen zu können. Deswegen sind bei der Befragung des Jugendlichen auch immer zwei Mitarbeiter anwesend. Bei Zweifeln an der Minderjährigkeit, was bisher noch nicht vorkam, würden andere Möglichkeiten überlegt werden, um das tatsächliche Alter ermitteln zu können.

§ 42 f SGB VIII sagt aus, dass die Möglichkeit einer medizinischen Untersuchung zum Abgleich der Minderjährigkeit besteht und auch das Gericht hat den Parallelauftrag im Rahmen der Anhörung auch das nochmal zu prüfen. Es sind also zwei Stellen, die hier zusammen arbeiten, um die Minderjährigkeit ermitteln zu können.

**Herr Schachtschneider** fragte nach, wie viele Fälle in der Klärung sind.

**Herr Menzel** führte aus, dass es 123 aktuell laufende Fälle gibt. Bei den 123 Fällen werden die Erstbefragung und das Clearing angeschoben.

**Frau Brederlow** teilte mit, dass das Team Mitte-Nord-Ost für das gesamte Verfahren zuständig ist. Zuerst gab es nur Herrn Menzel, welcher für das Verfahren zuständig war, mittlerweile haben sich weitere Mitarbeiter für dieses Verfahren qualifiziert.

Das Team hat keine zusätzliche Planstelle dazu bekommen und macht dieses Verfahren zusätzlich zu der eigentlichen Tätigkeit. Vergangenes Jahr wurden aus anderen Bereichen Mitarbeiter zeitweise in das Team abgeordnet, diese Abordnung läuft bis zum 31.03.2016.

Die Stellen sind jetzt ausgeschrieben und das Auswahlverfahren läuft. Entsprechend der Fallzahlen werden dann Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die jedoch erst eingearbeitet werden müssen.

Die Arbeitsbelastung des Teams ist enorm. Sie nutzte die Gelegenheit, um Herrn Menzel und dem Team ihren Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

**Frau Gellert** stellte mehrere Fragen.



1. Warum dauert die Einrichtung der Clearingstelle so lange?
2. Werden die eingesetzten Sprachmittler finanziert?
3. Wie lange bleiben die jungen Menschen in der Clearingstelle?
4. Wie viele ehrenamtliche Bürger haben sich bereit erklärt, für diese jungen Menschen die Vormundschaft anzutreten?

**Herr Menzel** beantwortete die Fragen wie folgt:

Zu 1.: Hier war wichtig, dass sich ein Träger zur Einrichtung einer Clearingstelle bereit erklärt hat. Dann musste das geeignete Objekt gefunden werden, welches vom Landesjugendamt die Zulassung benötigte.

Zu 2.: Die Sprachbegleiter wurden finanziell analog den Sprachbegleitern des Jobcenters angeglichen. Diese werden als Dienstleister angesehen; die Kosten werden an das Land Sachsen-Anhalt weitergegeben und zurück erstattet.

Zu 3.: Die Verweildauer in der Clearingstelle beträgt im Normalfall 2 bis 3 Monate. Bisher gab es nur Erfahrung mit der Clearingstelle in Magdeburg, da diese 2015 die einzige Einrichtung im Land Sachsen-Anhalt war. Es ist vorgesehen, dass die unbegleiteten Flüchtlinge so schnell wie möglich an einen Ort kommen, an dem sie bleiben können.

Die Clearingstelle ist nur eine Zwischenstation: Es sollen so wenig wie möglich Wechsel stattfinden und auch die Verweildauer in der Schwebe soll so schnell wie möglich beendet werden.

Zu 4.: Es haben sich ca. 80 Bürgerinnen und Bürger bereit erklärt, eine Vormundschaft für einen minderjährigen Jugendlichen zu übernehmen.

**Herr Rommelfanger** fragte, wie das Verfahren zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung läuft, wenn ein Vormund bereits bestellt ist und der Jugendliche noch in der Clearingstelle ist.

**Herr Menzel** antwortete, dass der Vormund mit dem Wechsel von der vorläufigen in die Inobhutnahme bestellt oder angeregt wird. Dann dauert es noch etwas Zeit. In dem angefragten Fall kann der Vormund einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen und dann wird aus der Maßnahme gemäß § 42 SGB VIII eine Maßnahme nach § 34 SGB VIII in derselben Einrichtung, bis eine passende Einrichtung gefunden ist. Es wird auch hier versucht, das so schnell wie möglich hinzubekommen. Das kann er nur aus der Erfahrung der Clearingstelle Magdeburg sagen. Bisher sind die Jugendlichen nicht in einer Clearingstelle untergebracht.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

## **zu 8.2 Themenspeicher**

---

**Frau Brederlow** teilte mit, dass der Themenspeicher allen Mitgliedern unverändert vorliegt.

## **zu 8.3 Information zum Umsetzungsstand Bundesprojekt „Sprachkitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“**

---

Diese Information ist in Session hinterlegt.

#### **zu 8.4 Information über Rechtsanspruch auf Kitaplatz**

---

Diese Information ist in Session hinterlegt.

#### **zu 8.5 Informationen zur Sachspendenliste sowie Liste von ehrenamtlich Tätigen**

---

**Frau Schneutzer** teilte mit, dass es eine Sachspendenliste für Flüchtlinge gibt, welche regelmäßig aktualisiert wird. Diese Liste wird aktuell unter [www.integration.halle.de](http://www.integration.halle.de) hinterlegt.

Des Weiteren teilte sie mit, dass es sehr viele ehrenamtlich Tätige gibt, welche sich mit den Flüchtlingen beschäftigen. Hier gibt es ebenfalls eine Liste, die auf der genannten Internetseite ersichtlich ist, die auch monatlich aktualisiert wird.

Interessierte können sich kundig machen, welche ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Vermittlung der Sprache, der Begegnung, der Begleitung aber auch im Kunst- und im Sportbereich möglich sind.

Sie machte darauf aufmerksam, dass es viele ehrenamtlich Tätige bzw. Kleingruppen gibt, die sich mit den Flüchtlingen beschäftigen, aber keine Veröffentlichung wünschen. Diese sind nicht auf der Liste enthalten.

#### **zu 8.6 Information zu Willkommensmappen für Flüchtlinge**

---

**Frau Schneutzer** informierte, dass es eine Willkommensmappe für Flüchtlinge gibt, die in mehreren Sprachen veröffentlicht wird. Es wurden bereits über 600 Mappen ausgegeben; es liegen noch 1000 Mappen bereit.

#### **zu 8.7 Information zur Spendensammlung für Flüchtlinge durch den evangelischen Kirchenkreis**

---

**Frau Schneutzer** führte aus, dass der Evangelische Kirchenkreis eine Spendensammlung für Flüchtlinge durchgeführt hat und sehr viel Geld gespendet wurde. Es wurde gemeinsam überlegt, in welcher Form diese finanziellen Mittel den Flüchtlingen zur Verfügung gestellt werden können.

Es gibt eine Erstausrüstung für Kinder, die in die Schule kommen. Diese kann bei ihr im Büro abgeholt werden. Es gibt einen kleinen Beutel mit Federmappe, Trinkbecher etc. Diese Initiative des evangelischen Kirchenkreises kommt bei den Flüchtlingen sehr gut an.

## zu 8.8 Information zum Abschluss Rahmenvertrag KiFöG

---

**Frau Brederlow** informierte zum Rahmenvertrag zu den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQE) im KiFöG. Es gab auf Landesebene zwischen dem Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag und den freien Trägern bereits Gespräche, diese Gespräche waren nicht als Verhandlung zu werten.

Minister Bischoff hat am 26.01.2016 entsprechend des Gesetzes zu den Verhandlungen aufgefordert. Jetzt sind die Verhandlungspartner LIGA der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände aufgefordert, entsprechende Verhandlungen für einen Rahmenvertrag nach dem KiFöG aufzunehmen. Das heißt, dass die Verhandlungspartner sechs Monate Zeit haben, um zu einem Verhandlungsergebnis zu kommen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben signalisiert, dass sie die Gespräche nicht führen werden. Hintergrund ist die ungeklärte Kostenfrage. Es wurden im Gesetz Leistungen aufgenommen, die nicht vom Land refinanziert werden. Aus diesem Grund sehen sich die Kommunen nicht in der Lage hier zu einem Ergebnis zu kommen.

Das Ministerium ist per Gesetz zu einer Moderatorenrolle verpflichtet.

Es gibt die Hoffnung, dass es zu einer Rahmenvereinbarung kommen wird, die auch die Kommune in die Lage versetzt, mit den LQE weiter zu kommen.

**Frau Brederlow** wies ausdrücklich darauf hin, dass dies nichts an den bestehenden Beschlüssen, dass über Qualität geredet wird, ändert. Dies hat nur Einfluss auf die Zeitplanung.

## zu 9 Beantwortung von mündlichen Anfragen

---

### zu 9.1 Mündliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Finanzierung im Rahmen von FSJ-lern

---

**Frau Haupt** sprach an, dass der Fraktion eine Information zugegangen war, dass sich die Kommune bis zum 31.12.2015 im Rahmen der LQE an der Finanzierung des FSJ-lers im Hort, konkret des Hortes der Franziskussschule, beteiligt hat und einen Zuschuss von 434 Euro im Monat bewilligte. Durch die fehlende neue LQE entsteht jetzt eine finanzielle Lücke für die Träger, da die Verträge mit den FSJ-lern zum 31.08.2016 auslaufen.

1. Ist die o.g. Aussage richtig, dass der finanzielle Zuschuss aus Mitteln der Jugendhilfe erfolgte?
2. Welche weiteren Horteinrichtungen sind betroffen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Trägern, wenn die Frage 1 positiv beantwortet wird, weiterhin eine finanzielle Unterstützung zu geben?

**Frau Brederlow** antwortete wie folgt zu den Fragen:

Zu 1.: Mit dem Hort St. Franziskus des Trägers Katholische Pfarrei besteht kein LQE-Vertrag, somit wurden bis jetzt keine FSJ-ler im Rahmen von LQE bis zum 31.12.2015 bezuschusst. Der Hort wird fortlaufend nach Übergangsvereinbarung finanziert. Im Finanzplan des Hortes sind die Kosten der FSJ-ler derzeit seit dem 01.01.2015 mit monatlich 385 Euro enthalten. Eine Steigerung der Kosten auf Nachweis ist jederzeit möglich.

Wie dem Träger bereits im Schreiben vom 14.09.2015, vom 09.11.2015 und zuletzt vom 09.02.2016 mitgeteilt wurde, ist eine Finanzierung der FSJ-ler im Bereich des technischen Personals zur Ausschöpfung der Richtwerte nach der Finanzierungsrichtlinie möglich. Somit wurde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung der FSJ-ler für die Einrichtung des Hortes St. Franziskus zur Unterstützung des technischen Personals in voller Höhe anerkannt und derzeit auch weiterhin an den Träger ausgezahlt. Das heißt, ein Risiko, das nicht weiter finanziert wird, gibt es nicht.

Zu 2.: Anfragen von Trägern zu dieser Problematik liegen der Verwaltung nicht vor.

Zu 3.: Diese Frage kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern nur im Zusammenhang mit einer Prüfung des Finanzantrages im Rahmen der Übergangsvereinbarung oder im Rahmen von LQE-Verhandlungen. Das heißt, es ist immer eine Einzelfallentscheidung an der Stelle.

**Die** Beantwortung wird auch in schriftlicher Form ins Session eingestellt.

## **zu 9.2 Mündliche Anfrage von Frau Dr. Schöps zum sozialpädagogischen Team Heide-Nord**

---

**Frau Dr. Schöps** sprach an, dass sie die Information erreicht hat, dass geplant wird, das sozialpädagogische Team Heide-Nord - das heißt, 3 Mitarbeiter des ASD, 3 Mitarbeiter Adoption und Pflegekinderwesen, 1 Streetworker und 1 Teamleiterin – demnächst nach Halle-Neustadt in die Räumlichkeiten des Standortes Ernst-Haeckel-Weg 10a zu überführen, obwohl die Quartiersrunde in Heide-Nord gegenwärtig für ihre effiziente Arbeit auf qualitativ hohem Niveau eindeutig von kurzen Wegen und guter Vernetzung zu den in Heide-Nord arbeitenden Trägern profitiert. Deshalb fragte sie:

1. Ob es zutrifft, dass das sozialpädagogische Team Heide-Nord vom jetzigen Standort nach Halle-Neustadt umgesetzt werden soll.
2. Wenn ja, welche Gründe gibt es für diese Absicht? Sie bat um detaillierte Angaben und eine Untersetzung eventueller finanzieller Gründe mit Zahlenangaben.
3. Wie werden die Bedenken der freien Träger berücksichtigt?

**Frau Brederlow** teilte mit, dass dies eine Frage der Organisationshoheit der Verwaltung ist.

Sie beantwortete die Fragen wie folgt:

Zu 1. Diese Frage muss differenziert beantwortet werden. Im vergangenen Jahr hatte sie bereits informiert, dass es eine Umstrukturierung im Fachbereich Bildung geben wird. Das bspw. der Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung wieder zu einem Team zusammengelegt werden und in das Objekt Radeweller Weg ziehen sollen. Es gibt wieder klassische ASD-Teams und Teams in den speziellen Diensten. Es gab auch die Information, dass das Team Jugendgerichtshilfe in den Ernst-Haeckel-Weg ziehen soll. Die Streetworker sind dem Team Jugendsozialarbeit zugeordnet worden und werden weiterhin vor Ort tätig sein. Somit betrifft es den Streetworker aus dem Team Heide-Nord nicht. In der bisherigen Planung ist, dass die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) aus Heide-Nord nach Halle-Neustadt umgesetzt werden sollen.

Zu 2.: Die Gründe liegen im Ergebnis der Organisationsuntersuchung von 2014, darüber wurde auch hier im Jugendhilfeausschuss berichtet. Es wurde damals empfohlen, den ASD an einer Stelle zusammen zu führen. Das soll nicht umgesetzt werden.

Es soll weiterhin beim ASD die Sozialraumorientierung erfolgen. Wenn der Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung aus dem Objekt in Heide-Nord genommen werden, sind die Räume dort viel zu groß und es muss effizient geschaut werden. Momentan gibt es Abstimmungen in der Verwaltung wie die Angebote des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Heide-Nord sichergestellt werden können. Hier wird Kontakt zu den Wohnungsunternehmen aufgenommen, um geeignete kleinere Räume für den ASD zu finden, damit dieser in Heide-Nord weiterhin seine Büros haben kann.

Es wird auch geprüft, welche anderen Angebote mit welchen Sprechzeiten in Heide-Nord außer dem Fachbereich Bildung in Heide-Nord tätig sein könnten. Der komplette Rückzug aus Heide-Nord scheint ihr nicht mehr wahrscheinlich.

Zu 3.: Auf der Grundlage der Versammlung, die im vergangenen Sommer in Heide-Nord war, ist die Entscheidung nochmals geprüft worden und deswegen wird auch geprüft, welche Angebote in Heide-Nord vorgehalten werden können.

**Frau Brederlow** informierte gleichfalls, dass die damalige Mitteilung aus der Organisationsuntersuchung, dass auch ein Rückzug aus der Silberhöhe erfolgen soll, gegenstandslos geworden. Dies wird nicht stattfinden.

**Frau Dr. Schöps** fragte, wie gut die Mitarbeiter der Stadtverwaltung über aktuelle Wissensstände informiert werden.

**Frau Dr. Radig** antwortete, dass die Mitarbeiter darauf orientiert wurden, dass die räumliche Veränderung stattfinden soll. Im Rahmen einer Besprechung beim Oberbürgermeister wurde auch der Vorschlag unterbreitet, dass die Angebote in Heide-Nord teilweise verbleiben sollten. Im Rahmen dessen wird jetzt nach Alternativlösungen gesucht. Das ist ein laufender Diskussionsprozess, wo die Mitarbeiter einbezogen sind.

**Frau Haupt** sprach an, dass ihr auch ein Brief der Quartiersrunde Heide-Nord zu diesem Thema vorliegt. Damit sind die Fragen für sie auch beantwortet. Sie regte an, in der Quartiersrunde darüber zu sprechen.

**Herr Schachtschneider** sprach an, dass ihm die bereits besprochene Problematik Heide-Nord ebenfalls bekannt ist. Er bekräftigte ebenfalls, dass es eine Anlaufstelle in Heide-Nord geben muss und bat um eine Lösungsfindung.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

### **zu 9.3      Anfrage von Frau Haupt zur Freien Jugendarbeit**

---

**Frau Haupt** fragte zu Jugendinitiativen und -projekten, die nicht mit Mitteln der Stadt gefördert werden, aber auch im Fokus der Stadt sein müssten, zum Ansprechpartner nach. Ist das der Kinder- und Jugendbeauftragte oder kann man diese Gruppen eventuell auch in die Quartiersrunden einbeziehen?

Hintergrund ist, dass sich im ehemaligen Objekt des JBZ Wasserturm „Die Bude“ befindet. Diese beschäftigen sich mit freien Theaterprojekten und haben einen guten Anlauf von Jugendlichen. Dann gibt es noch die Gruppe „Würfelpech“, die sich gut etabliert hat und angenommen wird. Diese Gruppen haben das Problem mit den Räumlichkeiten vor Ort. Kann dies durch Jemanden unterstützt oder gesteuert werden?

**Herr Petrick** erwiderte, dass grundsätzlich beide genannten Vereine bekannt sind. Es findet durch die Sozialraummanager als auch durch ihn eine fortlaufende Beratung statt und sie stehen den Jugendlichen zur Verfügung. Herr Placke ist hier ein guter Ansprechpartner.

#### zu 9.4     **Anfrage Herr Schachtschneider zu HzE**

---

**Herr Schachtschneider** fragte, ob auch HzE-Leistungen außerhalb der Stadt Halle (Saale) erbracht werden. Und wenn ja, interessiert ihn, welcher Träger das wo macht.

**Frau Brederlow** sagte eine Zusammenstellung der Träger zu. Sie wies darauf hin, dass im Jugendhilfeausschuss bereits mehrfach angesprochen wurde, dass Angebote benötigt werden, die es nicht in der Stadt Halle (Saale) gibt. Manche Jugendliche haben so viele Probleme, dass sie in speziellen Einrichtungen außerhalb von Halle (Saale) untergebracht werden müssen, wie z.B. bei psychischen Auffälligkeiten.

#### zu 10     **Anregungen**

---

##### zu 10.1     **Frau Haupt zu einer aktuellen Stunde "Schulsozialarbeit an Berufsschulen"**

---

**Frau Haupt** regte eine aktuelle Stunde zur „Schulsozialarbeit an Berufsschulen“ an. Dazu gab es auch eine Verständigung im Bildungsausschuss. Aus aktuellem Anlass sollte die Thematik mit Fachleuten hier besprochen werden.

##### zu 10.2     **Frau Brederlow zu einer aktuellen Stunde "Fachkräftemangel an Kitas"**

---

**Frau Brederlow** sprach an, dass der Fachkräftemangel, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, immer deutlicher wird. Sehr deutlich ist dies bei den Erziehern zu beobachten. Wenn alles umgesetzt wird, was an Erweiterungen und Neubauten in Kindertageseinrichtungen angedacht ist, reichen die personellen Kapazitäten der neu ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt nicht aus. Das heißt, dies ist ein Problem.

Sie regte an, dass sich der Jugendhilfeausschuss mit diesem Thema auseinandersetzt. Sie regte weiter an, dass dies auch in Form einer aktuellen Stunde sein könnte. Der Jugendhilfeausschuss, als spezieller Ausschuss, kann dies auch in einer anderen Form machen. Es müssen auch die entsprechenden Behörden wie Landesschulamt, Landesjugendamt und auch das Sozialministerium dazu eingeladen werden. Es wird immer wieder vom Land behauptet, dass es ausreichend Erzieher gibt; dies stimmt so nicht.

**Herr Dr. Kluge** sprach dazu an, dass viele Träger immer wieder Anfragen von Quereinsteigern, die eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher oder Erzieherin machen wollen, erhalten. Das Gesetz und die Ausbildungsförderung regeln, dass Interessenten, die solch eine Ausbildung machen wollen, vorher ein Praktikum im Umfang von 600 Stunden machen müssen.

Die Interessenten benötigen jetzt eine Zusage für das Anerkennungsjahr, um eine Zulassung erhalten zu können, da es eine Bedingung ist. Wenn sie die Zusage nicht erhalten, bekommen interessierte Personen vom Jobcenter nicht die Freigabe, dass sie diese Ausbildung machen dürfen. Die Träger können aber jetzt keine Zusage machen, dass diese Personen in drei Jahren einen Arbeitsplatz erhalten.

Er unterstützte die Anregung von Frau Brederlow und betonte, dass dies zeitlich kurzfristig umgesetzt werden sollte, da Lösungen herbeigeführt werden müssen.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

**Frau Plättner** beendete den öffentlichen Teil der Sitzung und stellte die Nichtöffentlichkeit her.

---

Sylvia Plättner  
Ausschussvorsitzende

---

Maik Stehle  
Protokollführer